

Satzung des Fördervereins

Kicker-Aktiv Weyhe

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen

„Jugendfußballförderverein Kicker-Aktiv Weyhe e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 28844 Weyhe, und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts in Syke einzutragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Jugendfußballsports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand/die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. So kann auch für Übungsleiter und Betreuer eine Pauschale bezahlt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Gemeindefootballring Weyhe, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Jugendfußballs in Weyhe zu verwenden hat, oder an einen Verein/eine Einrichtung, der/die den Kinder- und Jugendfußball durch Teilnahme am Spielbetrieb fördert.

Eine Kreditaufnahme ist nicht gestattet.

§ 3 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen, der sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt geschäftsfähigen verpflichtet.

In den ersten zwei Jahren nach Eintragung ist der Verein auf 8 Mitglieder beschränkt.

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beträge regelt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Eine Erstattung im Voraus bezahlter Beiträge findet nicht statt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit erklärbar. Die schriftliche Austrittserklärung für das folgende Kalenderjahr, die bei Minderjährigen auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist, muss bis spätestens 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung innerhalb von drei Monaten die rückständigen Beiträge nicht entrichtet. Die Streichung erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund, insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schuldhaft grob verletzt. Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist dem Mitglied, sofern es bei der Versammlung nicht anwesend war, schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und bis zu fünf zu wählende Beisitzer.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der

Mitgliederversammlung vollendet hat, mindestens drei Monate dem Verein angehört und den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat, eine Stimme (aktives Wahlrecht).

Juristische Personen als Mitglied werden durch einen eigenständig schriftlich Bestimmten vertreten.

Mitglieder, die das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung vollendet haben, mindestens sechs Monate dem Verein angehören und den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, können in die Organe des Vereins gewählt werden (passives Wahlrecht).

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands, Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund, Wahl der Kassenprüfer, Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins, Ausschluss von Mitgliedern, und Entlastung des Vorstandes.

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, sie hat bis zum 30.06. eines jeden Jahres stattzufinden. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird durch Aushang im Schaukasten des Fördervereins Kicker-Aktiv auf der zentralen Sportanlage (ZSA) Weyhe (Im Bruch 1, 28844 Weyhe) veröffentlicht. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Anträge zur Tagesordnung können schriftlich bis spätestens eine Woche vor Versammlung beim Vorstand durch ein stimmberechtigtes Mitglied eingereicht werden.

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und Protokollführers, Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und Beschlussfähigkeit, Tagesordnung und Anträge, Art der Abstimmungen und Abstimmungsverhältnisse, Wortlaut der gefassten Beschlüsse wie Personalien der Gewählten beinhalten muss.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bezüglich der Beschlussfähigkeit bei Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB.

Die Art und Weise der Abstimmung und Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter, die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Diese Bestimmungen gelten ebenso für Wahlen.

Satzungsänderung, Abberufung des Vorstands

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zur Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Vorstand

Der Vorstand besteht im Sinne von § 26 BGB aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, und dem Kassenwart. Über die Verwendung der Gelder entscheiden der Vorstand und die Beisitzer mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen hiervon sind zweckgebundene Spenden für Mannschaften der Jugendabteilung.

Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten. Die Ämter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die erste Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Die wählbaren Mitglieder des Vorstands müssen mindestens 21 Jahre alt und Mitglied des Vereins sein.

§ 5 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und nach erfolgter Anzeige beim zuständigen Amtsgericht und Finanzamt in Kraft.

Weyhe, den 13.06.2016

Wolfgang Kitow (1. Vorsitzender)

Jürgen Wiechmann (2. Vorsitzender)

Thorsten Wirth (Kassenwart)